

Bestätigung über Ihren
Versicherungsschutz

AD-Nr. 3602794

Vers.-Nr. Buchungsnummer Ihres Seminars

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Seminarversicherung

Obligatorische Seminar-Rücktrittversicherung

1 SEMINAR-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt des Seminars.
- Ersatz der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten bei verspäteter Hinreise oder bei Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln von über 2 Stunden.
- Erstattung der Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten wenn ein versichertes Ereignis vorliegt.

**Prämien sind in der
Buchung Ihres Seminars
bereits enthalten!**

Der Inhaber dieses Ausweises ist aufgrund seiner Seminarbuchung bei der DRV Service GmbH durch die HanseMerkur Reiseversicherung AG gemäß den nachstehenden Versicherungsbedingungen VB-RS 2011 (RRK-D) sowie den Tarifbeschreibungen TB_DRV_D1102 versichert. Ihren genauen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte dem Leistungspaket oder der Seminarbestätigung Ihres Veranstalters.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG (VB-RS 2011 (RRK-D))

A: Allgemeiner Teil

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsnachweis.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden (errechneter Entschädigungsbetrag) abgezogen.

1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahrnehmen und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigelegt sind, und die besonderen Obliegenheiten im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verföhren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsnachweis genannte Adresse gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung bei Nichtantritt einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittsversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3. werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Erstattung von Stornierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise bzw. der Veranstaltung. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/ des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

1.4 Einzelzimmerzuschlag

Haben Sie zusammen mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht, ersetzen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder übernehmen die anteiligen Kosten der Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären, wenn die weitere versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss und zu den Risikopersonen zählt.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie können Ihre Reise nicht antreten oder die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen.
- 2.1.4 einer Impfunverträglichkeit.
- 2.1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- 2.1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EURO-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- 2.1.7 konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung von mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Vorausgesetzt, der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.

2.1.8 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.1.9 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

2.2.1 Sie können Ihre Reise nicht antreten bzw. die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.

2.2.2 Sie stornieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt oder nicht zur Prüfung zugelassen wurden, oder weil Sie vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden sind.

2.2.3 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.

2.2.4 Sie können Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.

2.2.5 Sie stornieren die Reise aufgrund der Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.

2.2.6 Sie können Ihre Reise nur verspätet fortsetzen oder müssen diese abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalles eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.

2.2.7 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3 besteht auch, wenn Sie Ihre Reise bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Kindern

Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalls oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Kindes.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Reisetstornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils.

4.1 Unverzügliche Meldung bei der Buchungsstelle

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles eine unverzügliche Stornierung beim Reiseveranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

Tarifbeschreibung Rücktrittsschutz für Seminare nach Tarif TB_DRV_D1102

I. Wichtige Hinweise

A. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Vertragsschutz beginnt für die Seminar-Rücktrittversicherung mit der Seminarbuchung bei der DRV Service GmbH.
- Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Seminars, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Ablauf des Seminars.

B. Versicherungsnehmer, versicherte Personen und Risikopersonen

- Versicherungsnehmer ist die DRV Service GmbH. Versicherte Personen sind die Teilnehmer, die ein Seminar bei der Versicherungsnehmerin gebucht haben.
- Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 Abschnitt Seminar-Rücktrittsversicherung der Versicherungsbedingungen "VB-RS 2011 (RRK-D)" sind:
 - versicherte Personen, die gemeinsam ein Seminar gebucht und versichert haben;
 - die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer ehelichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptivelter, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;
- Haben mehr als fünf Personen gemeinsam ein Seminar gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (RRK-D)“.

RRK. Rücktrittversicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Seminarpreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entscheidungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).

Versicherte Leistungen

- Stornokosten bei Nichtantritt des Seminars
Vermittlungsentgelte bis 100,- EUR bei Nichtantritt des Seminars
- Hinreise-Mehrkosten
- Kosten der Umbuchung bis maximal zur Höhe der Stornokosten aus Gründen der Ziffern 2.1.1 - 2.2.6 + 2.3
Kosten der Umbuchung, maximal 30,- EUR pro Person bei Ziffer 2.2.7

Versicherte Ereignisse

- Unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen
- Impfungsverträglichkeit
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Kurzarbeit
- Arbeitsplatzwechsel
- Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen
- Nichtversetzung oder Schulwechsel
- Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
- Einreichung der Scheidungsklage
- Verkehrsmittelverspätung um mehr als 2 Stunden
- Umbuchungen bis 42 Tage vor Reiseantritt
- Erkrankung des Hundes

Selbstbehalt

Mit Ausnahme von Ziffer 2.1.1 wird bei allen versicherten Ereignissen kein Selbstbehalt angerechnet. Im Falle der unerwarteten und schweren Erkrankung beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person. Auch dieser Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund dieser Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wird.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HanseMerkur Reiseversicherung AG (HanseMerkur) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried Wedells Platz 1
20354 Hamburg
Telefon: 040 4119-1100
Fax: 040 4119-3257
E-Mail-Adresse: info@hansemerkur.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse oder per E-Mail unter: datenschutz@hansemerkur.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.hmv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer HanseMerkur-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der HanseMerkur-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern. Weitere Informationen zum Rückversicherer finden Sie hier: www.hmv.de/datenschutz/information

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.hmv.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages. Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zu.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, beachten Sie bitte Folgendes:

Im Schadenfall benötigen wir grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsscheins
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
4. Die jeweils unter A genannten weiteren Unterlagen
5. Wir bieten Ihnen unter <https://www.hmr.de/service/schadenmeldung> die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.

A SEMINAR-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

1. Ein versichertes Ereignis ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Stornierung nachzuweisen. Ereignisse, die nach der Stornierung eingetreten sind, können für eine Prüfung nicht berücksichtigt werden.
2. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund von Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung das Seminar zu spät stornieren.
3. Bei einer Stornierung aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Schwangerschaft sowie mit Stornokosten von über 300,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel.-Nr. 040 4119-2300 anfordern oder unter <https://www.hmr.de/service/schadenmeldung> herunterladen. Vergleichen Sie bitte hierzu auch den Hinweis zur Online-Schadenmeldung.
4. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen
 - bezahlte Original-Kostennachweise
 - ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - bei einem Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
 - bei einem Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit
 - bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid
 - bei einem Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und des neuen Arbeitgebers inkl. des Nachweises über die Probezeit
 - bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/Fachhochschule/College
 - bei der Nichtversetzung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des Zeugnisses
 - bei einer Vorladung vor Gericht oder einer Verkehrsmittelverspätung entsprechende Nachweise
 - bei der Erkrankung eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes ein entsprechendes tierärztliches Attest

Informationen zum Versicherungsschutz im Gruppenversicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119-1000, Fax 040 4119-3030

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG:

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehse, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes sowie dessen Umfang und die Leistungsvoraussetzungen können den entsprechenden Abschnitten der Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Anspruch auf Versicherungsleistungen

Den Anspruch auf Versicherungsleistung können die versicherten Personen direkt bei der HanseMerkur geltend machen. Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren: Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsman e.V.: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsman.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsman.de

Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsman e.V.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.